

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/67-4/95

1010 Wien, den 3. Mai 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111730

Telefax 7158258

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

XIX. GP.-NR

658/AB

1995 -05- 03

ZU

639/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine
PETROVIC, Freundinnen und Freunde, betreffend
Frauendiskriminierung durch die Förderungspraxis
des Sozialministers, verfassungsbedenkliche Diskriminierung
aufgrund der sexuellen Orientierung, Nr. 639/J;

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen An-
frage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht ein Förde-
rungsbudget für sozial-innovative Frauenprojekte zur Verfügung.
Diese Förderungen werden nach sozial- und arbeitsmarktpolitischen
Gesichtspunkten vergeben und sollen im Rahmen der Ressortzustän-
digkeit zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Situation
von Frauen beitragen und dem Ziel der Gleichstellung von Frauen
und Männern dienlich sein. Die Durchführung der Förderungen ent-
spricht den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von
Förderungen aus Bundesmitteln.

Es trifft nicht zu, daß das Aufgreifen lesbischer Themen zum Aus-
schluß von der Förderung führt. Es ist auch nicht richtig, daß
schriftliche Förderungszusagen des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales an eine der genannten Frauengruppen beziehungsweise

- 2 -

Frauenzeitschriften ("Auf", "an.schläge", "Velvet Cinema") zurückgezogen wurden.

Von den drei Projekten wurde die Förderung für ein Projekt aus dem Budget 1995 ausbezahlt. Ein Projekt mußte im Vorjahr Ende Dezember aus budgetären Gründen abgelehnt werden, wobei niemals eine Förderungszusage erfolgte. In einem Fall wurde im Hinblick auf die Herausgabe einer Zeitschriftennummer zum Thema "Pornographie" eine Ablehnung ausgesprochen.

Bei Vorliegen der allgemeinen formellen Voraussetzungen und der Förderungswürdigkeit des Projektes erfolgt eine Ablehnung des Förderungsansuchens nur dann, wenn das Förderbudget ausgeschöpft ist, das Projekt bereits ausfinanziert ist oder wenn die Zuständigkeit des Ressorts nicht gegeben ist.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Hinblick auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 erübrigt sich eine Beantwortung.

Zu Frage 5:

Nach Maßgabe der budgetären Mittel und unter Berücksichtigung von Rückzahlungen steht seit 1986 zur Förderung von sozial-innovativen Frauenprojekten folgendes Budget zur Verfügung, das auch jeweils ausgeschöpft wurde:

Jahr	Summe der Förderungen	Förderfälle
1986	1.172.000,--	21
1987	1.815.000,--	45
1988	1.666.000,--	56
1989	1.474.676,--	60
1990	2.111.000,--	76
1991	5.000.000,--	132
1992	5.000.000,--	120
1993	4.290.160,27	106
1994	4.935.000,--	113
1995	4.800.000,--	

- 3 -

Zu Frage 6:

Aufgrund der seit 1. Jänner 1995 in Geltung stehenden Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entscheiden grundsätzlich die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter. Das Recht der Vorgesetzten, in Einzelfällen bestimmte Sachen an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung vorzubehalten, bleibt dadurch unberührt.

Das Kriterium für die Entscheidung über ein Förderungsansuchen ist die Möglichkeit, durch das geförderte Projekt die bereits in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten Ziele zu erreichen. Dabei sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Förderungen aus Bundesmitteln zu beachten, wonach eine Leistung förderungswürdig ist, wenn sie geeignet ist, zur Sicherung und Steigerung des Gemeinwohles oder zur Hebung des zwischenstaatlichen Ansehens der Republik Österreich oder zum Fortschritt österreichischer Staatsbürger in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht beizutragen.

Zu Frage 7:

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß schon derzeit die sexuelle Orientierung bei der Bewilligung oder Nichtbewilligung von Förderungsanträgen keine Rolle spielt.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die Thematik einer allfälligen Einbeziehung von unter dem Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen in das Opferfürsorgegesetz wurde mehrmals einer eingehenden Prüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterzogen.

In der Zeit zwischen 1982 und 1994 wurden von einem Homosexuellenverein lediglich zwei Fälle von Betroffenen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen, die beide verstorben sind und von denen einer bereits vor 1938 aktiver illegaler Nationalsozialist war. Weitere Personen, die aufgrund ihrer Homosexua-

- 4 -

lität verfolgt wurden, sind derzeit weder diesem Verein noch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt.

Ich kann Ihnen jedoch versichern, daß jeder weitere allenfalls an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragene Fall - wie bereits bisher - geprüft werden wird, wobei eine Anerkennung dann möglich sein wird, wenn der Vorwurf der Homosexualität einer politischen Verfolgung diene.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, daß die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen bei Erfüllung der besonderen Voraussetzungen selbstverständlich auch verfolgten Homosexuellen zugute kommen können. Es gibt jedoch keine sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die speziell zugunsten der aufgrund ihrer homosexuellen Neigungen von den Nationalsozialisten verfolgten Personen erlassen wurden.

Motiv für die Begünstigung in der Sozialversicherung ist die Entschädigung von Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben. Die Begünstigung ist für Personen vorgesehen, die aus Gründen, die typisch nationalsozialistisches Gedankengut bilden, verfolgt wurden. Dazu gehören eben Verfolgungen aus politischen, rassistischen und religiösen Motiven.

Es ist festzuhalten, daß die Sozialversicherung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem angesprochenen Personenkreis, wie auch allen anderen von den Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen, die in den §§ 500 ff ASVG vorgesehenen Begünstigungen zugute kommen läßt. Hervorzuheben wäre insbesondere, daß Begünstigungsbestimmungen auch dann greifen, wenn aus politischen Gründen sozialversicherungsrechtliche Nachteile erlitten wurden.

Bei der Beurteilung schließlich, ob eine solche Zeit der Inhaftierung als Ersatzzeit gemäß § 228 Abs. 1 Z 4 ASVG berücksichtigt

- 5 -

werden kann, ist das fiktiv weiter geltende österreichische Strafrecht mit dem Stand 13. März 1938 maßgebend. Ist nach diesem österreichischen Recht eine Strafbarkeit ausgeschlossen, so ist die Freiheitsbeschränkung als Ersatzzeit zu berücksichtigen. Wenn hingegen die begangene Tat nach dem österreichischen Strafrecht, das am 13. März 1938 gegolten hat, strafbar ist, kommt es auf das österreichische Tatzeitrecht an. Entscheidend ist also, ob die Tat im Zeitpunkt der Begehung pönalisiert gewesen wäre.

Eine Änderung dieser sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist aus der Sicht meines Ressorts nicht geboten.

Zu Frage 10:

Diese Frage betrifft nicht den Wirkungsbereich meines Ressorts. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert lediglich Projekte, die die Verwirklichung von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Zielen gewährleisten. Die Förderung von Kunst liegt außerhalb dieses Aufgabenbereiches.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurden die schriftlichen Förderungszusagen an die genannten Frauengruppen bzw. Frauenzeitschriften zurückgezogen?
2. Den Betroffenen wurde jeweils mündlich mitgeteilt, daß das Aufgreifen lesbischer Themen zum Ausschluß von der Förderung geführt habe. Geht diese Anordnung bzw. Willensbildung vom Minister aus bzw. von wem sonst? Welche Konsequenzen werden für die dafür Verantwortlichen gezogen?
3. Wie beurteilen Sie eine Vollzugspraxis, die im Gesetz keine Deckung findet bzw. halten Sie es für angebracht, daß die Vollziehung den offenbaren Willen des Gesetzgebers verletzt?
4. Was veranlaßt das Sozialressort zu einer inhaltlichen Koalition mit Jörg Haider, der ganz offen in denunzierenden Inseraten die behauptete "Andersartigkeit" von Lesben und Schwulen zum Anlaß für Diskriminierungen nimmt?
5. Wie hoch ist die explizite und reine Frauenförderung (also nicht Familienförderungen bzw. Förderungen zur Betreuung von Kindern!!!) in den letzten zehn Jahren jeweils gewesen?
6. Wer entscheidet über Frauenförderungen und welches sind die zugrundeliegenden Kriterien?
7. Wie werden Sie in Zukunft sicherstellen, daß die sexuelle Orientierung - dem Gesetz entsprechend - bei der Beurteilung von Förderungsprojekten absolut unbeachtlich ist?
8. Wie stehen Sie persönlich zur Anerkennung von Schwulen und Lesben als Opfer des Naziterror-Regimes und der Menschenverfolgung in Konzentrationslagern?
9. Werden Sie einen Akzent innerhalb der Regierung setzen, daß auch Schwule und Lesben endlich nicht nur als Opfer anerkannt werden, sondern daß die noch lebenden Opfer bzw. ihre Angehörigen endlich Entschädigungen erhalten? Wenn nein, warum nicht?
10. Wie stehen Sie persönlich zur Freiheit der Kunst bzw. halten Sie es nicht für gefährlich, wenn die Politik erneut Anstalten macht, schöne und häßliche Kunst, "normale" und "abnormale" Kunst zu trennen und die als unschön bzw. abnormal empfundene Kunst finanziell zu diskriminieren?